

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

(beschlossen in der Kammerversammlung am 25.05.2016)

I. Allgemeines

§ 1 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bekanntmachungen

¹Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), im Informationsblatt oder den Kammerkurzmitteilungen, wobei diese Publikationen ebenfalls über das beA verschickt werden können.

§ 3 Schriftform

¹Ist in dieser Geschäftsordnung Schriftform vorgeschrieben, gelten die §§ 126, 126 a und 126 b BGB.

II. Kammerversammlung

§ 4 Zeit, Ort, Teilnehmer und Protokoll

(1) ¹In jedem Geschäftsjahr findet spätestens bis Ende Juni eine ordentliche Kammerversammlung am Sitz der Kammer statt. ²Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort im Kammerbezirk bestimmen.

(2) ¹Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. ²Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kammer sind teilnahmeberechtigt. ³Die Kammerversammlung kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.

(3) ¹Über den Ablauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. ²Das

Protokoll über die Kammerversammlung kann jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehen oder sich gegen Erstattung der Kosten in Abschrift übersenden lassen.

§ 5 Einberufung

(1) ¹Die Kammerversammlungen werden durch den Präsidenten einberufen.

(2) ¹Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 10 Prozent der Kammermitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes, der in der Versammlung behandelt werden soll, schriftlich beantragen.

(3) ¹Die Tagesordnung und den Versammlungstag legt der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium fest und kündigt sie den Kammermitgliedern – außer in dringenden Fällen – mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mit der Aufforderung an, innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, Gegenstände für die Tagesordnung vorzuschlagen und Anträge anzukündigen. ²Vorschläge und Anträge, die fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen und die Unterschrift von mindestens zehn Kammermitgliedern tragen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. ³Für Wahlvorschläge für die Wahl zum Kammervorstand gilt § 9 Abs. 5.

(4) ¹Die Versammlung ist – außer in dringenden Fällen – mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. ²Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen (§ 86 Abs. 2 BRAO).

(5) ¹Mit der Einberufung der Versammlung sind die Gegenstände, über die in der Ver-

sammlung beraten oder beschlossen werden soll, anzugeben. ²Über Gegenstände, deren Behandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(6) ¹Ankündigung und Einberufung erfolgen entweder schriftlich oder im Informationsblatt der Kammer. ²Versandanschrift für die Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlungen ist die letzte der Kammer bekannte Anschrift des Kammermitglieds. ³Die Ankündigung und Einberufung kann zusammen mit anderen Mitteilungen in Form einer Kammerkurzmitteilung erfolgen. ⁴Die Einberufung der Kammerversammlung soll die gestellten Anträge im Wortlaut enthalten. ⁵Ankündigung und Einberufung sind am Tage der Absendung auf der Homepage der Kammer zu veröffentlichen.

§ 6 Versammlungsleitung

(1) ¹Den Vorsitz der Kammerversammlung führt der Präsident. ²Im Falle der Verhinderung wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge 1. Vizepräsident, Vizepräsident (Schriftführer), Vizepräsident (Schatzmeister) und den weiteren Vizepräsidenten vertreten. ³Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer.

(2) ¹Der Vorsitzende darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Aussprache beteiligen. ²Will er sich zur Sache äußern, muss er sich bis zum Ende der Beratung über diesen Gegenstand als Versammlungsleiter vertreten lassen, wenn mindestens fünf Kammermitglieder dies beantragen.

§ 7 Verhandlungen

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet und schließt in der von ihm bestimmten Reihenfolge die Aussprache über die Gegenstände der Tagesordnung.

(2) ¹Der Vorsitzende erteilt das Wort. ²Bei Anträgen soll zuerst und zuletzt der Antragsteller das Wort erhalten.

(3) ¹Der Vorsitzende hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.

(4) ¹Die Versammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. ²Überschreitet ein Redner die Redezeit, kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.

(5) ¹Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Versammlung ohne Aussprache sofort entscheidet.

(6) ¹Die Versammlung kann beschließen, die Aussprache über einen Gegenstand zu beenden. ²Vor der Abstimmung erhält das Kammermitglied, auf dessen Antrag der Gegenstand behandelt werden soll, das Wort.

(7) ¹Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.

(8) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) ¹Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kammermitglieder beschlussfähig.

(2) ¹Nach Beendigung der Aussprache lässt der Leiter über den oder die Anträge abstimmen. ²Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. ³Über die Fassung der

Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt und ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden.

(3) ¹Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. ²Auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Kammermitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

(4) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO).

(5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 Satz 4 BRAO).

(6) ¹Der Vorsitzende und der Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis fest. ²Sie dürfen Stimmzähler hinzuziehen.

§ 9 Wahlen

(1) ¹Für Wahlen zum Vorstand werden Bezirke gebildet, die die regionale Repräsentanz der Rechtsanwaltskammer sicherstellen. ²Die Wahl wird jeweils in einem gesonderten Wahlgang für die verschiedenen im Absatz 2 genannten Bezirke vorgenommen.

(2) ¹Für Wahlen zum Kammervorstand (§ 10 Abs. 1) sind zu wählen:

- (a) aus dem Landgerichtsbezirk Hannover 11 Kammermitglieder,
- (b) aus den Landgerichtsbezirken Hildesheim, Lüneburg und Verden je 3 Kammermitglieder,
- (c) aus dem Landgerichtsbezirk Stade und den mit Hauptkanzleisitz in Celle zugelassenen Rechtsanwälten je 2 Kammermitglieder,
- (d) aus dem Landgerichtsbezirk Bückeburg 1 Kammermitglied.

²Aus jedem Landgerichtsbezirk mit Ausnahme von Bückeburg ist ein Vorstandsmitglied mit Kanzleisitz am Landgerichts-

ort und ein Vorstandsmitglied mit Kanzleisitz außerhalb des Landgerichtsortes zu wählen. ³Von der Regelung des Satzes 2 kann für den betreffenden Landgerichtsbezirk abgewichen werden, wenn sich nicht sowohl ein Kammermitglied mit Kanzleisitz am Landgerichtsort als auch mit Kanzleisitz außerhalb des Landgerichtsortes zur Wahl stellt.

(3) ¹Es sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und die im jeweiligen Bezirk ihre Hauptkanzlei unterhalten oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. ²Das aktive Wahlrecht bleibt unberührt.

- (4) ¹Das Wahlrecht wird ausgeübt
- (a) bei Kammermitgliedern, die natürliche Personen sind, von diesen selbst,
 - (b) bei Kammermitgliedern, die juristische Personen sind, durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt und selbst Kammermitglied ist. ²Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden, der selbst Kammermitglied ist. ³Wahlberechtigt ist jeweils nur eine einzige, dazu bestimmte Person. ⁴Auf Verlangen ist dem Wahlleiter die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

(5) ¹Wahlvorschläge können mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer eingereicht werden. ²Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. ³Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterschrieben sein. ⁴Eine Liste mit den eingereichten Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder aus. ⁵Zusätzlich soll

sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden. ⁶Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde. ⁷Erfolgt ein Wahlvorschlag in der Kammerversammlung selbst, hat der Kandidat anwaltlich zu versichern, dass er nach §§ 65, 66 BRAO wählbar ist. ⁸Stellt sich später die Unrichtigkeit der Versicherung heraus, können ihm von der Kammerversammlung die der Kammer dadurch entstandenen Kosten auferlegt werden.

(6) ¹Der Präsident leitet die Wahlen. ²Steht er selbst zur Wahl oder ist er verhindert, gilt die Vertretungsregelung in § 6 Abs. 1. ³Der Wahlleiter kann Versammlungsteilnehmer oder sonstige geeignete Personen als Wahlhelfer und Stimmzähler beziehen sowie zur Auszählung der Stimmen elektronische Hilfsmittel einsetzen.

(7) ¹Die Wahl erfolgt für jeden Bezirk in getrennten Wahlgängen durch Ausfüllen und Abgabe eines Stimmzettels, der nicht unterschrieben oder sonst gekennzeichnet werden darf. ²Auf Beschluss der Versammlung kann durch Handaufheben gewählt werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. ³Im Übrigen bestimmt der Wahlleiter die Form der Stimmabgabe. ⁴Die Zahl der aus den einzelnen Bezirken zu wählenden Mitglieder des Kammervorstandes ist auf dem Stimmzettel deutlich erkennbar anzugeben. ⁵Für jeden Bezirk dürfen nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder aus diesem Bezirk zu wählen sind. ⁶Für jeden Kandidaten kann pro Wahlgang nur eine Stimme abgegeben werden.

⁷In folgenden Fällen sind die Stimmen ungültig:

- (a) Wenn der Stimmzettel Zusätze enthält,
- (b) wenn für einen Bezirk mehr Bewerber angekreuzt sind, als nach Abs. 2 zu wählen sind,
- (c) wenn aus sonstigen Gründen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist oder

(d) wenn Stimmen einem oder mehreren Kandidaten gegeben werden, die nicht zur Wahl stehen.

⁸Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Stimme entscheidet der Wahlleiter.

(8) ¹Gewählt sind diejenigen Kammermitglieder, welche die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. ²Sie ist erreicht bei der Hälfte der Stimmen zuzüglich mindestens einer Stimme der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen zählen Stimmhaltungen mit. ⁴Nicht ausgefüllte Stimmzettel gelten als Stimmhaltung. ⁵Erreichen in dem Wahlgang für den jeweiligen Bezirk nicht so viele Kandidaten die in Satz 1 genannte einfache Stimmenmehrheit, wie Kandidaten zu wählen sind, so werden bis zu zwei weitere Wahlgänge durchgeführt. ⁶In einem dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 S. 3 BRAO).

(9) ¹Sind für einen Bezirk weniger Kammermitglieder zur Wahl vorgeschlagen, als zu wählen sind, so ist dasjenige Kammermitglied aus den übrigen Bezirken gewählt, das nach erfolgter Ermittlung der in den einzelnen Bezirken gewählten Kammermitglieder durch den Wahlleiter die nächst größte Stimmenzahl und die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

(10) ¹Bleibt ein Vorstandssitz unbesetzt, so findet in der nächsten Kammerversammlung eine erneute Wahl statt. ²Die Amtszeit des gewählten Kammermitglieds verkürzt sich um die Zeit, in der der Vorstandssitz unbesetzt geblieben ist.

(11) ¹Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los.

(12) ¹Das Wahlergebnis wird von dem Wahlleiter festgestellt und bekannt gegeben. ²Der Wahlleiter befragt die anwesenden Gewählten, ob sie die Wahl annehmen,

und fordert sie zur sofortigen Erklärung auf. ³Abwesende Gewählte fordert er schriftlich zur Erklärung binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung auf. ⁴Erklärt sich der Gewählte binnen dieser Frist nicht schriftlich zu Händen des Wahlleiters, so gilt die Wahl als angenommen. ⁵Lehnt der Gewählte die Annahme der Wahl aus einem der in § 67 BRAO aufgeführten Gründe ab oder ist die Ablehnung als Niederlegung i. S. v. § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO anzusehen, so tritt an seine Stelle das Kammermitglied aus dem jeweiligen Bezirk mit der nächst höchsten Stimmenzahl. ⁶Verbleiben in diesem Fall für einen Bezirk weniger gewählte Kammermitglieder, als zu wählen sind, so gilt Abs. 9.

(13) ¹Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß bei Ersatzwahlen gemäß § 69 Abs. 3 BRAO.

(14) Neuwahlen, Ergänzungswahlen gem. § 68 Abs. 2 S. 2 BRAO, Ersatzwahlen gem. § 69 Abs. 3 S. 1 BRAO und Wahlen nach Abs. 10 S. 1 werden, wenn sie in der gleichen Kammerversammlung stattfinden, jeweils in voneinander getrennten Wahlgängen durchgeführt.

III. Vorstand

§ 10 Kammervorstand

(1) ¹Der Kammervorstand besteht aus 25 Mitgliedern. ²Die Mitglieder werden für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. ³Die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 BRAO). ⁴Die Amtszeit beginnt am Tage der Wahl.

(2) ¹Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl (§§ 64 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) fort. ²§ 69 BRAO bleibt unberührt.

(3) ¹Der Kammervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 3 BRAO).

(4) ¹Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung

von Vorstandsgeschäften bilden. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(5) ¹Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 80 BRAO, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

IV. Haushalt und Beiträge

§ 11 Haushalt

(1) ¹Das Präsidium kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten und, soweit es die Kassenlage erfordert, Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe der Hälfte des Mindestbeitrages von den Mitgliedern zu erheben.

(2) ¹Falls das Beitragsaufkommen die verlangte Höhe nicht erreicht und zur Leistung der notwendigen Ausgaben die Einziehung weiterer Beiträge erforderlich ist, kann das Präsidium die Einziehung von Abschlagszahlungen auf den Beitrag des nächsten Jahres bis zur Höhe des Mindestbeitrages beschließen.

§ 12 Beiträge

(1) ¹Der Schatzmeister kann im Einzelfall den Kammerbeitrag mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Kammermitgliedes stunden, ermäßigen oder erlassen. ²Gegen die ablehnende Entscheidung des Schatzmeisters kann das Präsidium angerufen werden.

(2) ¹Die Einzelheiten regelt die von der Kammerversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) ¹Die Rechnungsprüfer prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie

über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO).

(2) ¹Die Kammerversammlung wählt zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. ²Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Wahl fort.

(4) ¹Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung in der Kammerkurzmitteilung Nr. 4/2016 in Kraft.

²Die Geschäftsordnung vom 23.05.2012 tritt außer Kraft.

³Die vorstehende Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 08.06.2016

gez. Dr. Remmers
Präsident